

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0193/21	Datum 23.04.2021
Dezernat: VI	FB 62	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	18.05.2021	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	17.06.2021	öffentlich	Beratung
Stadtrat	15.07.2021	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 61, FB 23	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X
	Klimarelevanz		X

Kurztitel

Umlegungsanordnung für den Bebauungsplan 165-7 "Am Neustädter Feld" (Ostseite)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, dass gemäß Baugesetzbuch § 46 Abs. 1 für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 165-7 „Am Neustädter Feld“ die Durchführung eines Umlegungsverfahrens angeordnet wird.

Die genaue Abgrenzung des Umlegungsgebietes legt der Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Magdeburg mit dem Umlegungsbeschluss bei der Einleitung des Verfahrens fest.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	FB 62	Pflichtaufgabe	x	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.				nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
2021	JA		NEIN			x

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer: Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich 62	Sachbearbeiter Herr Hesse, Tel.: 5181	Unterschrift AL / FBL Herr Neumann
---	--	---------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) VI	Unterschrift	Herr Dr. Scheidemann
--	--------------	----------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	15.07.2022
-----------------------------------	------------

Begründung:

Mit dem Aufstellungsbeschluss vom 08.10.2020 (Nr. 732-021(VII)20) soll das Gebiet für den Wohnungsbau mit Eigenheimen als Einzel-, Doppel-, Reihen- und Stadthäusern entwickelt werden.

Die vorhandene Grundstücks- und Eigentumsstruktur aus Streifenflurstücken verschiedener Eigentümer erfordert eine komplexe Grundstücksneuordnung. Damit wird gewährleistet, dass die notwendigen Erschließungsflächen bereitgestellt und auf alle planungsbegünstigten Grundstücke verteilt werden.

Nach dem Baugesetzbuch § 45 ff. und der Verordnung über die Bodenordnung im Land Sachsen-Anhalt ist ein Umlegungsverfahren von der Gemeinde anzuordnen, wenn es zur Verwirklichung eines Bebauungsplanes erforderlich ist.

Für die Einleitung und Durchführung des Verfahrens ist der Umlegungsausschuss in eigener Verantwortung zuständig, der auch die genaue Abgrenzung des Umliegungsgebietes festlegt.

Das Verfahren kann bereits begonnen werden, wenn der Bebauungsplan noch nicht aufgestellt ist.